

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats Wetzikon

Sitzung vom 22. Mai 2019

-
- 93 29.01.2 **Einzelne Objekte**
Verbote Areal Sport + Freizeit, Rapperswilerstrasse 63 und Grubenstrasse
Privatanzeigen Grundstücke und Liegenschaften der Politischen Gemeinde, au-
dienzrichterliches Verbot, Ermächtigung zur Einreichung eines Strafantrages

Ausgangslage

Im Zusammenhang mit Anzeigen betreffend audienzrichterlichem Parkierverbot auf dem Areal von Sport und Freizeit wurde festgestellt, dass formell eine Vollmachtsregelung fehlt, welche es der Abteilung Sport ermöglicht, Verzeigungen auf gemeindeeigenen Arealen (Grundstücke und Liegenschaften) vorzunehmen. Deshalb ist das Statthalteramt bisher auf solche Strafanträge nicht eingetreten.

Audienzrichterliche Verbote

Mit Inkraftsetzung der eidgenössischen Zivilprozessordnung (ZPO) per 1. Januar 2011 wurde § 1 Ziff. 1 der kantonalen Ordnungsbussenverfahrensordnung aufgehoben. Widerhandlungen gegen audienzrichterliche Verbote können somit zufolge fehlender Rechtsgrundlage nicht mehr mit Ordnungsbussen geahndet werden. Da Widerhandlungen gegen audienzrichterliche Verbote neu gemäss Art. 258 Abs. 1 ZPO als Antragsdelikte gelten, haben die Eigentümer bzw. die Eigentümerin (oder die von diesen Berechtigten) bei der zuständigen Untersuchungsbehörde eine Strafanzeige einzureichen.

Gemäss Art. 258 Abs. 1 ZPO hat die anzeigeerstattende Person ihr dringliches Recht mit Urkunden (Grundbuchauszug, Mietvertrag oder Vollmacht von Eigentümer/Mieter) nachzuweisen und eine bestehende oder drohende Störung glaubhaft nachzuweisen. Der Strafantrag ist von der berechtigten Person (Eigentümer, Mieter, beauftragt durch Eigentümer/Mieter bspw. Verwaltungsfirma) zu stellen. Art. 31 Strafgesetzbuch (StGB) regelt die Antragsfrist, welche besagt, dass das Antragsrecht nach Ablauf von drei Monaten erlischt. Die Frist beginnt mit dem Tag, an welchem der Täter/die Täterin der antragsberechtigten Person bekannt wird.

Notwendige Vollmachtsregelung

Die Politische Gemeinde Wetzikon ist Eigentümerin von verschiedenen mit audienzrechtlichen Verboten belegten Grundstücken. Damit Strafanzeige betreffend dieser Verbote formell richtig, einfach und innert Antragsfrist bei der zuständigen Untersuchungsbehörde eingereicht werden können, braucht es eine Vollmachtsregelung, in welcher die Politische Gemeinde Wetzikon eine Person bevollmächtigt, die audienzrichterlichen Anzeigen strafrechtlich zu beantragen.

Die Kompetenzen, welche dafür erforderlich sind, werden im aktuellen Verwaltungsreglement noch nicht abgebildet. Da es sich um eine operative Aufgabe handelt, soll die Vollmacht zur Einreichung von Strafanträgen dem Abteilungsleiter Sport mit Einzelunterschrift übertragen werden. Das Verwaltungsreglement (Anhang 2, Kompetenzenmatrix) ist mit diesem Beschluss entsprechend zu revidieren.

Erwägungen

Es ist sinnvoll, dem Abteilungsleiter Sport die Bevollmächtigung zu erteilen, bei der Verletzung von audienzrichterlichen Verboten im Namen der Stadt Wetzikon Strafanträge stellen zu können.

Der Stadtrat beschliesst:

1. Dem Leiter der Abteilung Sport, Corsin Camenisch, geb. 17. März 1980, von Trun GR, wird die Vollmacht erteilt, im Namen der Stadt Wetzikon bei der Verletzung von audienzrichterlichen Verboten auf gemeindeeigenen Grundstücken des Bereichs Sport + Freizeit Strafanträge zu stellen.
2. Die erteilte Kompetenz wird im Anhang 2 (Kompetenzenmatrix) des Verwaltungsreglements ergänzt.
3. Mit dem Vollzug wird die Abteilung Sport beauftragt.
4. Dieser Beschluss ist öffentlich.
5. Mitteilung durch Stadtkanzlei an:
 - Statthalteramt Hinwil, Untere Bahnhofstrasse 25a, 8340 Hinwil
 - Geschäftsbereich Finanzen + Immobilien
 - Geschäftsbereich Dienste
 - Abteilung Sport
 - Abteilung Sicherheit
 - Parlamentsdienste (zuhanden Parlament)

Für richtigen Protokollauszug:

Im Namen des Stadtrats



Marcel Peter, Stadtschreiber